

Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 136/15
	Status: öffentlich
Erweiterung eines Wohnhauses Gemarkung Crivitz, Flur 37, Flst. 99	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Herr Wiese
Beratungsfolge:	Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz

Sachverhaltsdarstellung:

Der Antragsteller plant auf seinem Grundstück in der Eichholzstraße 20 in Crivitz, die Erweiterung des Wohnhauses mit einem zweigeschossigen Anbau. In diesem werden die Bäder für die jeweilige Etage eingerichtet. Der Nachweis der Baulasten erfolgt durch den Antragsteller bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises.

Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 34 (1) BauGB. Zu bewerten sind, ob sich die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Grundstücksfläche, die durch das Vorhaben überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Dem Anbau kann aus planungsrechtlicher Sicht zugestimmt werden, wenn die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt sind.

Die Erschließung ist gesichert.

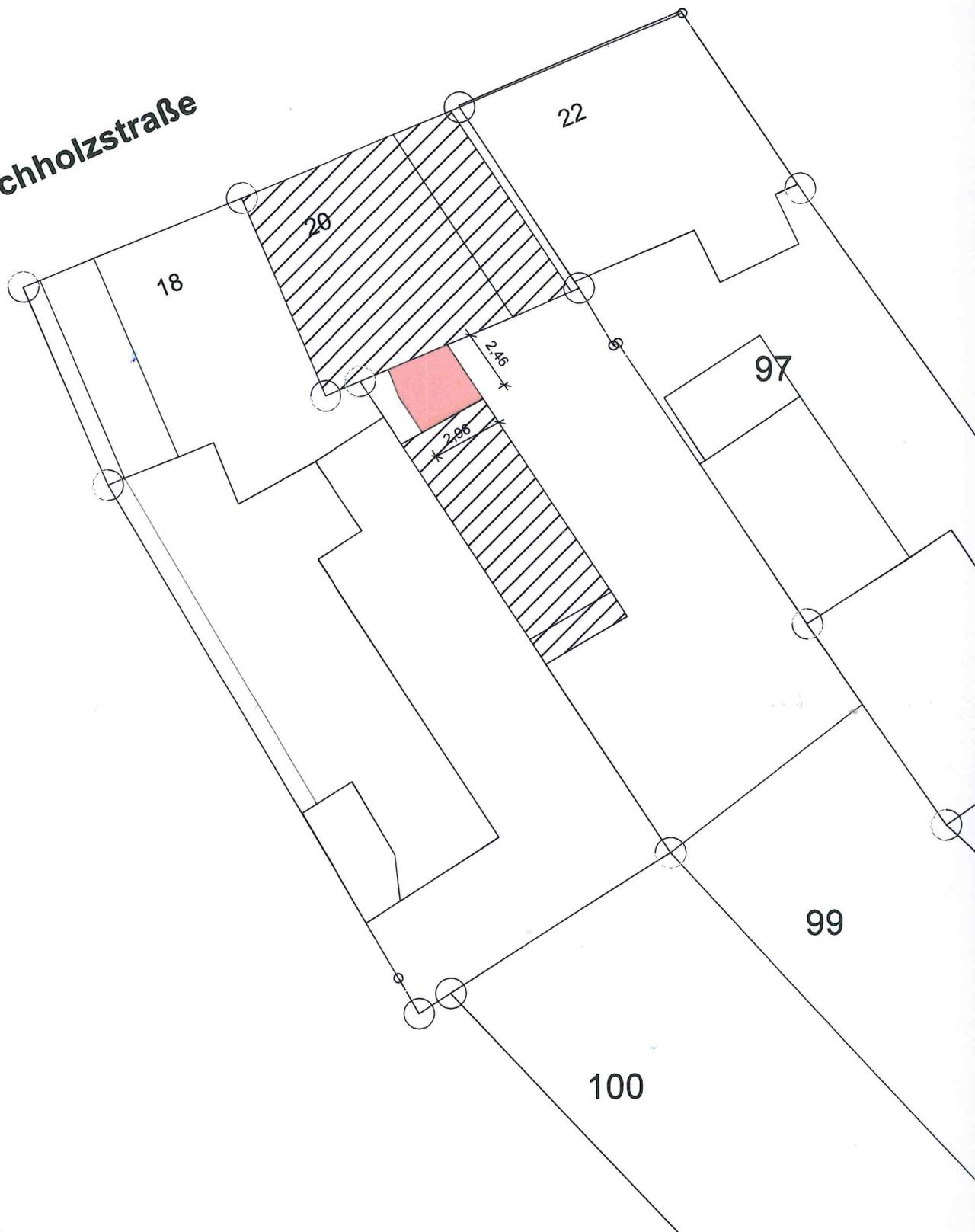
Anlage/n:

Lageplan mit Gebäudegrundrissen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag (BA 150962) zu erteilen, wenn die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt sind.

Eichholzstraße



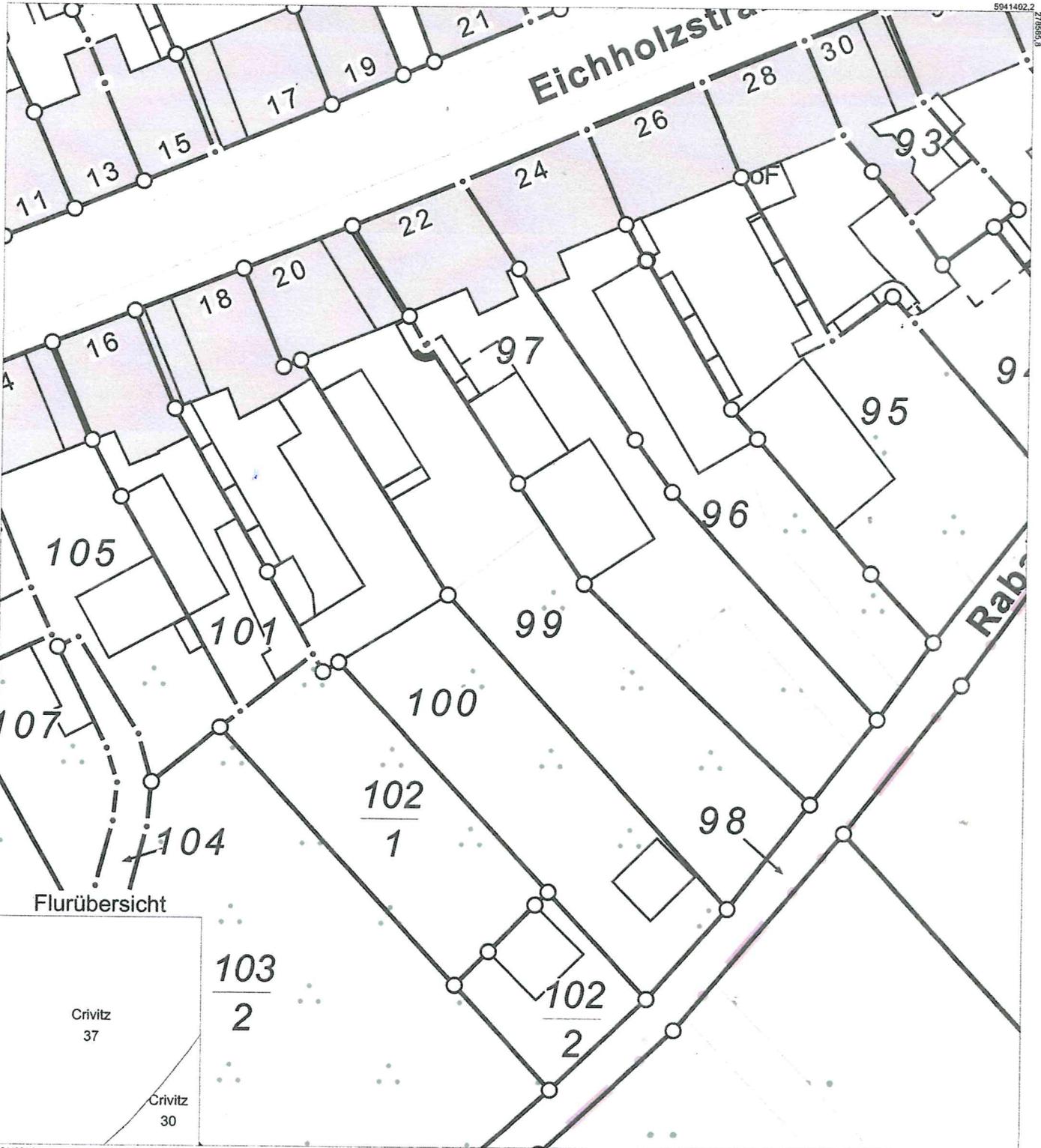


Garnisonsstr. 1, Haus A
19288 Ludwigslust

Erstellt am 24.06.2015

Flurstück: 99
Flur: 37
Gemarkung: Crivitz

Gemeinde: Crivitz, Stadt
Kreis: Landkreis Ludwigslust-Parchim
Lage: Eichholzstr. 20



Maßstab 1:500

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.